

Drucksache-Nr.: O-XIX/055/2024

Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG; Sachspende; "Senioren-Sitzbank".

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Gemeinderat Ohrum			öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx	Finanzhaushalt xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

Gem. § 111 (8) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dürfen Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung ist der Bürgermeister zuständig.

Gemäß § 111 Abs. 8 Satz 3 NKomVG entscheidet der Rat der Gemeinde Ohrum über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (Spenden), die einen Wert von 100.00 € übersteigen.

Der Zuwendungsgeber (will nicht genannt werden), teilte mit, dass diese neuangeschaffte Sitzbank (Lieferschein vom 05.08.2024) einen Kaufwert von 1.080,52 € incl. MwSt. hatte.

Die Sitzbank soll im Bereich der Wegfläche in der Nähe der „Sachsentaufe“ (Stelen-Standort) aufgestellt werden und damit verbundenen eine sitzende Verweilmöglichkeit an dieser geschichtsträchtigen Stätte bieten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ohrum wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die Sachspende einer Sitzbank mit Neuwert in Höhe von rd. 1.080,52 € (incl. MwSt.) wird angenommen.**
- **Der Aufstellort im gewünschten Bereich wird durch den Bürgermeister festgelegt.**

In Vertretung

gez.
Kosel

Anlagen: Keine